Paragraph 1 KJHG

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Absatz 1 - Recht auf Erziehung

1. Die Bedeutung des Rechts auf Erziehung ist symbolisch zu verstehen, da der Begriff "Erziehung" allgemein und unbestimmt verwendet wird. Die Bedeutung des KJHG zeigt sich in den Einzelansprüchen, den individuellen Rechtsansprüchen:
   Beratung, Unterstützung, Förderung, Hilfen zur Erziehung.

2. Die elterliche Erziehungsverantwortung ist gegenüber der staatlichen vorrangig, außer bei Art. 7 GG (Schulwesen), dort ist sie als gleichrangig zu verstehen.

3. Die Rechtsposition der Eltern wird in Erziehungsfragen durch Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte ihrer Kinder beschränkt. Ihr Umfang vergrößert sich bis zur Volljährigkeit.

Absatz 2 - Elternverantwortung

1. Entspricht Art. 6 Abs. 2 GG (Ehe und Familie, nichteheliche Kinder), daraus folgt die Familienorientierung des KJHG.

2. Die Personensorgeberechtigten nehmen das Interesse des Minderjährigen wahr. Die Stellung des Personensorgeberechtigten wird nicht beschränkt, solange sie gemäß §36 Abs. 2 SGB 1 die Handlungsfähigkeit ihrer Kinder nicht einschränken.

3. Im Konfliktfall zwischen Eltern und Minderjährigen soll die Jugendhilfe helfend und unterstützend die Erziehungsverantwortung der Eltern wieder herstellen.

4. Bei Gefährdung des Minderjährigen wird der §1666 BGB zur zentralen Eingriffsnorm in die elterliche Erziehungsverantwortung; zeitlich begrenzte Ausnahmen sind §§42, 43 KJHG.

Absatz 3 - Jugendhilfe

1. Hier werden Ziele genannt, die die JH zur Verwirklichung des §1 Abs. 1 KJHG verfolgen soll.

2. JH bezieht sich auch auf Politikfelder außerhalb des KJHG-Rahmens, die im Interesse der JH und ihrer Klientel stehen
   (z.B. Kindergarten, Schule, Ausbildung, Arbeitsmarkt, Wohnen, Stellenmarkt).

3. JH soll zur Verbesserung der Lebensbedingungen von jungen Menschen und deren Familien beitragen.

4. Die Jugendhilfe ist sowohl defensiv als auch offensiv zu verstehen. Die Hilfeleistung erfolgt zum einem auf Antragstellung des Leistungsberechtigten, zum anderen setzt sie bei Kenntnis eines konkreten Hilfebedarfs direkt ein.

Der Geltungsbereich für §1 KJHG gilt nach §6 KJHG für junge Menschen und Personensorgeberechtigte, die zum einen ihren tatsächlichen Aufenthalt und, entsprechend für Ausländer, die einen rechtmäßigen oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Ziele des §1 KJHG werden in §2 KJHG (Leistungen und andere Aufgaben) gewährleistet.

Adressaten des §1 KJHG werden in §7 KJHG definiert.

Jugendhilfe trägt nach §79 KJHG die Gesamtverantwortung und Grundausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Normen des KJHG sind unter dem Aspekt der §§2 Abs. 2 (Soziale Rechte) und 8 (Jugendhilfe) SGB 1 zu sehen, da das KJHG als 8. Buch im SGB verankert ist und deren soziale Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden sollen.

© by Dr. Bernhard Klockgether